

RS UVS Wien 1996/04/17 03/P/23/541/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1996

Beachte

Behandlung vom VwGH abgelehnt **Rechtssatz**

Durch die handschriftliche Änderung des Ablaufdatums der - gesetzlich normierten - Nacheichfrist auf dem Eichschein verliert die Eichung des Meßgerätes ihre Gültigkeit nicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at